



Spezielle Bedingungen von Grün Stadt Zürich (GSZ)

1. Schutz bestehender Bäume und Pflanzflächen

Bei allen Bauarbeiten ist die gemäss Baueingabe- bzw. Bauprojektplänen bestehende Vegetation zu schonen und soweit erforderlich zu schützen.

Die temporären Massnahmen zum Schutz von Wurzeln, Stamm und Krone von bestehenden Bäumen und Pflanzungen sind gemäss den Merkblättern von GSZ (https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/gsz/angebote_u_beratung/beratung/strassenbaeume.html) bzw. der Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämtern VSSG zu projektieren und frühzeitig vor Baubeginn mit GSZ abzusprechen und auszuführen.

Bäume, Sträucher und Pflanzflächen im benachbarten öffentlichen Grund dürfen durch die Bauarbeiten nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Bei Bedarf sind nach frühzeitiger Absprache mit GSZ auch hier geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen.

Im gesamten Kronen- und Wurzelbereich von bestehenden Bäumen sind jegliche Bodenverunreinigungen, Materialdepots und Bodenverdichtungen sowie Verletzungen des Stammes oder der Baumkrone konsequent zu vermeiden.

Aushub- oder Auffüllarbeiten im Wurzelbereich sind vorgängig mit GSZ zu vereinbaren und durch eine Fachperson begleiten zu lassen. Abgetragene Flächen im Wurzelbereich sind durch geeignete Massnahmen dauerhaft vor Austrocknung zu schützen.

Schnittarbeiten an Krone oder Wurzeln sind durch GSZ-Personal oder durch eine von GSZ anerkannte Fachperson auszuführen. Bei Verletzungen von Wurzeln, Stamm oder Krone ist GSZ unverzüglich zu informieren.

2. Pflanzenlieferung

Die vom Unternehmer gelieferten Pflanzen müssen den «Qualitätsbestimmungen Baumschulpflanzen» von Jardin Suisse und/oder den «Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen» der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau FLL e.V. entsprechen.

Die Pflanzen müssen durchgehend unter klimatischen Verhältnissen aufgezogen worden sein, welche denjenigen des künftigen Standortes in Zürich entsprechen. Auf Verlangen von GSZ sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Pflanzenlieferungen, welche die verlangten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, können von GSZ zurück gewiesen werden.

3. Pflanzarbeiten

Für alle Arbeiten im Zusammenhang mit Projektierung, Vorbereitung und Pflanzung von Strassenbäumen im öffentlichen Grund sind die Normen und Richtlinien des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes TED (<https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/taz/fachunterlagen/ted-normen.html>) sowie die Merkblätter «Strassenbäume» von GSZ verbindlich.



Für das Befüllen von Pflanzgruben in befestigten Flächen ist grundsätzlich das Baumsubstrat von GSZ oder gleichwertiges Material zu verwenden. Die Gleichwertigkeit ist durch den Lieferanten vorgängig nachzuweisen.

Baumgruben für Strassenbäume sind vor dem Befüllen mit Substrat von GSZ abzunehmen und freizugeben.

Pflanzflächen sind vor der Bepflanzung von GSZ freizugeben

4. Erstellungspflege

Ohne anderweitige Absprache mit GSZ erfolgt die Erstellungspflege (= Pflegearbeiten nach Abnahme der Pflanzarbeiten während 1 bis 2 Vegetationsperioden) für alle Neupflanzungen durch den mit den Pflanzarbeiten beauftragten Unternehmer auf Kosten der Auftraggeberin.

Der Unternehmer haftet während der gesamten Dauer des erteilten Pflegeauftrages für allfällige Mängel an der Bepflanzung.

GSZ übt eine Aufsichtsfunktion über die Erstellungspflege aus und ist befugt, dem Unternehmer direkte Anweisungen zu erteilen. Die auftraggebende Stelle wird unverzüglich über direkt erteilte Anweisungen informiert.

Über die ausgeführten Pflegearbeiten sind ungeachtet der Art der Vergütung Arbeitsrapporte zu führen. Diese können von GSZ jederzeit eingesehen werden.

Vor Ablauf des Erstellungspflege-Auftrages sind die Bepflanzungen und Grünflächen im Beisein von GSZ abzunehmen und dem künftigen Unterhaltsverantwortlichen zu übergeben. Die Abnahme ist zu protokollieren.

5. Spielanlagen / Spielplätze

Die Anforderungen für den Bau und Betrieb von öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Zürich richten sich nach der Normenreihe SN EN 1176 «Spielplatzgeräte und Spielplatzböden».

Bevor ein neu erstellter oder sanierter Spielplatz zur Nutzung frei gegeben werden kann, muss dessen Übereinstimmung mit den geltenden Normen und die Betriebssicherheit durch qualifizierte Sachverständige überprüft und bestätigt werden. Dazu ist entweder eine Basisinspektion durch geschultes Fachpersonal von Grün Stadt Zürich mit entsprechendem Prüfprotokoll oder ein Prüfzertifikat einer externen, unabhängigen Prüfstelle erforderlich.

Für Spielanlagen und Spielgeräte, welche durch Grün Stadt Zürich gewartet werden, ist eine Dokumentation gemäss GSZ-Merkblatt «Projektierung und Bau von Spielplätzen» zu erstellen und mit der Inbetriebnahme an Grün Stadt Zürich zu übergeben.